

# Vereinbarung

Zwischen der

**Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)**

und der

**Association Spitex privée Suisse** (nachfolgend "ASPS" genannt)

betreffend

## **Festlegung der Pflegetarife für ambulante Pflegeleistungen**

### **1. Ingress**

Basierend auf dem KVG und dem kantonalen Gesetz über die Pflegefinanzierung werden in der Verordnung sowohl für den ambulanten, als auch für den stationären Pflegebereich die Höchstansätze vom Kanton festgelegt, die von Pflegefachpersonen und Spitexorganisationen einerseits und von den Betagten- und Pflegeheimen, sowie von den Tages- und Nachtstrukturen andererseits verrechnet werden dürfen. Zudem werden Modalitäten für die Rechnungsstellung und die Kostenrechnung bestimmt.

Organisationen mit Betriebsbewilligung des kantonalen Gesundheitsdepartementes und mit einer ZSR-Nummer sind zur Leistungserbringung in der ambulanten Pflege gemäss KVV Art. 51 zugelassen.

Die vorliegende Vereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der ambulanten Leistungserbringer, die im ASPS organisiert und dieser Vereinbarung beigetreten sind und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

Die Qualitätsanforderung und -überwachung ist über die Betriebsbewilligung des kantonalen Gesundheitsdepartementes geregelt und garantiert für eine professionelle, wirksame und kompetente Pflege.

### **2. Ziele und Leistungsangebot der ambulanten Leistungserbringer**

Die Verbandsmitglieder der Association Spitex privée Suisse sind privatwirtschaftlich geführte Spitexorganisationen und erbringen mit spezifisch qualifizierten Mitarbeitenden kompetenten Einsatz entsprechend den Bedürfnissen der Kundschaft. Die Verbandsmitglieder verfügen über eine kantonale Betriebsbewilligung sowie für die Abrechnung von krankenkassenpflichtigen Leistungen über eine ZSR-Nummer. Das Leistungsangebot umfasst Pflege nach KLV Art. 7 a-c sowie Haushalts- und sozialbetreuerische Leistungen. Priorität hat dabei die Erhaltung einer hohen Lebensqualität zu Hause im vertrauten Umfeld.

### 3. Tarife/Rechnungsstellung

*Verweis auf Art. 16 PFG: Die zuständige politische Gemeinde trägt die Kosten der Leistungen, die von den nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses zugelassenen Pflegefachpersonen oder von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause erbracht werden, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.*

Die vom Kanton festgesetzten Höchstansätze aus Art. 11 VO PFG sind gemäss Art. 2 Bst. c PFG auch auf Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause anwendbar, soweit diese über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung und eine ZSR-Nummer verfügen.

Die VSGP und die ASPS vereinbaren, dass die ambulanten Leistungserbringer, die im ASPS Mitglied sind, bei der Wohngemeinde der versicherten Person folgende Beiträge für erbrachte Pflegeleistungen einfordern können:

KLV Art. 7	Abs. a (Abklärung und Beratung)	Fr. 9.00/Std.
	Abs. b (Behandlungspflege)	Fr. 9.00/Std.
	Abs. c (Grundpflege)	Fr. 9.00/Std.

Diese Leistungen können nur eingefordert werden, wenn die Leistungspflicht des Krankenversicherers für den OKP-Beitrag gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV gegeben ist. Die Gemeinde erhält zu Kontroll-Zwecken jeweils eine Kopie der ärztlichen Verordnung (Krankenkasse). Rückfragen der betroffenen Gemeinde beim Krankenversicherer sind möglich.

Für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Zulagen am Abend, in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sind bei Bedarf Auftrag und Abgeltung durch den Klienten separat zu vereinbaren.

Die Rechnungsstellung über die hier vereinbarten Stundenbeiträge der Restfinanzierung erfolgt direkt an die Wohngemeinde der versicherten Person, mindestens einmal pro Quartal, wobei die Rechnung bis am 20. des folgenden Monats bei der zuständigen Stelle der Gemeinde vorliegen muss. Gemeinde, versicherte Person und Krankenversicherer erhalten jeweils, unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, eine ihrer Zahlungs- und Kontrollpflicht angepasste, detaillierte Aufstellung der Kosten.

Die ambulanten Leistungserbringer, die Mitglied im ASPS sind, führen eine Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex Verbandes Schweiz (Finanzmanual), welcher Aufschluss gibt über Aufwendungen, entsprechend einer Kostenrechnung. Der VSGP kann für die Gemeinden Einsicht in die Jahresrechnung verlangen.

#### **Datenschutz**

Die Patienteninformation betreffend Rechnungsstellung erfolgt durch den Leistungserbringer. Er informiert den Leistungsempfänger schriftlich, dass sein Name und Adresse, ohne Angaben des Einsatzgrunds, auf der Rechnung aufgeführt wird. Falls der Klient dies nicht will und als Selbstzahler auftreten will, ist dieser Wunsch zu berücksichtigen und der Gemeinde darf kein Beitragsantrag gestellt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Rechnungen bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingereicht werden müssen, diese untersteht selbstverständlich ebenfalls dem Amtsgeheimnis.

### **Zulassung zu Akut- und Übergangspflege**

Die Leistungserbringer, die Mitglied im ASPS sind, können Akut- und Übergangspflege erbringen und abrechnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Rechnungsstellung und Kostenübernahme erfolgen gemäss Vorgaben des Kantons.

## **4. Zusammenarbeit**

**Partnerschaftlichkeit:** Beide Parteien – Gemeinden und Leistungserbringer – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

**Unternehmerische Freiheiten:** Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Leistungserbringer die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

**Wirtschaftlichkeit:** Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die ihr von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **5. Beitritt der Gemeinden und Leistungserbringer zu dieser Vereinbarung**

Durch schriftliche Erklärung können politische Gemeinden im Kanton St.Gallen dieser Vereinbarung gegenüber dem VSGP beitreten. Ebenso können die Mitglieder des ASPS dieser Vereinbarung beitreten. Der ASPS erstellt in Absprache mit dem VSGP eine Liste der beigetretenen Gemeinden sowie der ambulanten Leistungserbringer. Beide Verbände schalten diese auf ihrer Homepage auf:

- [www.spitexpriveesuisse.ch](http://www.spitexpriveesuisse.ch)
- [www.vsgp.ch](http://www.vsgp.ch)

Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Gemeinde zur Anwendung der vereinbarten Tarife gemäss Ziffer 3. Für Gemeinden, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und kantonaler Ebene.

Diese Vereinbarung wird erstmals im 2. Halbjahr 2012 überprüft. Für die Überprüfung sind vom jeweiligen Leistungserbringer folgende Daten vorzulegen:

- Leistungszusammenstellung aus verschiedenen Regionen und Fachbereichen pro Leistungsart gem. Art.7 a-c KLV für das 2011 und das erste Halbjahr 2012.
- Kostenrechnung/Jahresabschluss 2011 mit Kontenübersicht zur Einschätzung der Kosten.
- Einige repräsentative anonymisierte Fall- /Einsatzbeispiele

## 6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach der Genehmigung der zuständigen Instanzen der beiden Vertragspartner rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ist gültig bis zum 31. Dezember 2012. Bereits abgeschlossene Abrechnungen werden nicht mehr korrigiert, sofern sie der vorliegenden Vereinbarung widersprechen.

Sie setzt die Vorgaben der auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten neuen Pflegefinanzierung des Bundes sowie der kantonalen Anschlussgesetzgebung um. Sie basiert in verschiedenen Punkten auf noch unsicheren Datengrundlagen.

Beide Parteien verpflichten sich deshalb, die Vereinbarung gegen Ende des zweiten Rechnungsjahres zu überprüfen. Bewährt sich die Vereinbarung, soll per 1. Januar 2013 auf Basis der gemachten Erfahrungen und der dazumaligen Erkenntnisse und Vorgaben eine Nachfolgevereinbarung abgeschlossen werden.

Im Übrigen können beide Seiten während der Vertragsdauer im gegenseitigen Einverständnis Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung schriftlich vereinbaren.

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann von jeder Partei die Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch auf den 31.12.2012, gekündigt werden.

Hat eine Gesetzesänderung von Bund und Kanton Einfluss auf die Vereinbarung, bedingt dies eine neue oder entsprechend ergänzte Vereinbarung die die bisherige ersetzt. Die neue Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

St.Gallen, den 16. August 2011

**VSGP**

**Association Spitex privée Suisse ASPS**

.....  
Beat Tinner, Präsident

.....  
Rudolf Joder, Präsident

.....  
Roger Hochreutener, Geschäftsführer

.....  
Marcel Durst, Geschäftsführer

**Beitrittserklärung:**

Die Gemeinde/Stadt tritt mit der Unterschrift des /der Gemeinde-/Stadtpräsidenten/in der Vereinbarung zwischen dem VSGP und der Association Spitex privée Suisse ASPS bei:

PLZ:.....

Gemeinde:.....

Datum:.....

Der Präsident

Der Ratsschreiber:

Bitte an folgende Adresse senden:

VSGP / Arbeitsgruppe Gesundheit  
c/o Gemeinde Jonschwil  
Stefan Frei  
Poststrasse 12  
9243 Jonschwil